



## Übertragung Beteiligungsscheine

---

### Auftraggeber:in

---

Vertragsnummer

Name und Vorname bzw. Firma und Adresse

Ich/Wir wünsche/n die Übertragung folgender Anzahl Beteiligungsscheine:

<b>Stückelung CHF</b>	<b>5'000</b>
<b>Anzahl Scheine</b>	
<b>Gesamt in CHF</b>	

Ich/Wir wünsche/n die Übertragung der oben genannten Beteiligungsscheine auf:

#### bei natürlicher Person:

Name, Vorname / Firmenname

Geburtsdatum und Nationalität(en)

Strasse, Nummer

Zivilstand

PLZ, Ort

#### bei juristischer Person:

Land

Rechtsform

Telefon

ggf. abweichende Versandadresse

- Die zu übertragenden Beteiligungsscheine (oder Zertifikate) sind **beigefügt**. Sie sind jeweils auf der Rückseite ergänzt mit der **Unterschrift** der oder des Übertragenden bzw. der Erbin oder des Erben, der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers und dem **Eintrag**, an wen die Scheine übertragen werden sollen.

Im Falle eines Nachlasses bzw. einer Willensvollstreckung lege/n ich/wir die **Erbbescheinigung** bzw. das **Willensvollstreckerzeugnis** bei.

- Die Beteiligungsscheine (oder Zertifikate) sind nicht mehr auffindbar. Bitte erstellen Sie Duplikate.

**Mit meiner/unserer Unterschrift verzichte/n ich/wir auf alle Rechte und Pflichten, die mit den zu übertragenden Beteiligungsscheinen zusammenhängen. Dies betrifft auch eine allfällige Dividendenausschüttung auf die Beteiligungsscheine. Diese erfolgt nur, wenn sie am 31.12. in meinem/unserem Besitz sind oder waren.**

**Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass eine Übertragung unter Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates durchgeführt wird.**



---

Datum

---

Unterschrift(en) Auftraggeber:in

## Zeichnungsschein Beteiligungsschein (bei Übertragung)

- Ja, ich/wir übernehme/n die auf der Vorderseite genannte Anzahl Beteiligungsscheine der Freien Gemeinschaftsbank.

Gutschriftskonto:

- Die Ausrichtung der Dividende erfolgt auf folgendes Konto bei der Freien Gemeinschaftsbank, lautend auf meinen/unseren Namen

Kontonummer

- Die Ausrichtung der Dividende erfolgt auf folgendes Konto (zulässig nur CH-Konto), lautend auf meinen/unseren Namen

IBAN

Bank

Ich/Wir bestätige/n, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Statuten der Bank zur Kenntnis genommen zu haben und bestätige die Anwendbarkeit dieser Bedingungen.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass die Bank weiterführende Melde-, Nachweis- und Identifizierungspflichten gemäss Art. 14b BankG hat und gegebenenfalls weitere Informationen oder Dokumente einzufordern hat.

**Ich/Wir treffe/n den Entscheid zur Zeichnung von Beteiligungsscheinen selbständig und nehme/n zur Kenntnis, dass die Bank nicht prüft, ob der vorliegende Auftrag meinen/unseren Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie meinen/unseren finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignung) entspricht.**



Datum

Unterschrift(en) Übernehmende:r

# Auszug aus den Statuten der Freien Gemeinschaftsbank Genossenschaft

Fassung vom 29. April 2023

## **Art. 3<sup>bis</sup> Beteiligungsscheine**

1. Neben dem Anteilskapital verfügt die Freie Gemeinschaftsbank über ein Beteiligungskapital im Sinne des Artikels 11 Abs. 2<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über Banken und Sparkassen («BankG») mit flexibler Höhe.
2. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ausgabe von neuen Beteiligungsscheinen. Er kann unter Einhaltung des in Art 36 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen genannten Grenzwerts laufend neue Beteiligungsscheine ausgeben und/oder solche zum Nominalwert zurückkaufen, um sie zum gleichen Preis wieder zu verkaufen, sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als eigene Beteiligungsscheine zu halten oder sie zu vernichten. Die Inhaber:innen von Beteiligungsscheinen haben gegenüber der Genossenschaft keinerlei Anspruch auf Rückkauf.
3. Beteiligungsscheine weisen einen Nominalwert von CHF 5'000 auf und werden gegen Einlage ausgegeben; der Ausgabepreis entspricht dem Nominalwert.
4. Die Beteiligungsscheine lauten auf den Namen ihrer Inhaberin oder ihres Inhabers. Sie sind vererbbar und – unter Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrats – übertragbar.
5. Sowohl Mitglieder der Genossenschaft als auch aussenstehende natürliche oder juristische Personen können durch Neuzeichnung oder infolge einer Übertragung Beteiligungsscheine erwerben. In jedem Fall setzt ein rechtsgültiger Erwerb jedoch die Zustimmung des Verwaltungsrats voraus. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zum Erwerb ohne Angabe eines Grundes verweigern.
6. Beteiligungsscheine begründen keine Mitgliedschaft in der Genossenschaft. Sie vermitteln ausschliesslich Vermögensrechte, jedoch keinerlei Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht. Es stehen den Inhaber:innen von Beteiligungsscheinen jedoch die Rechte gemäss Art. 14 und 14a BankG zu.
7. Erwerbende von Beteiligungsscheinen haben den gesetzlichen Melde-, Nachweis- und Identifizierungspflichten gemäss Art. 14b BankG nachzukommen. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht ruhen ihre Vermögensrechte.
8. Die Generalversammlung entscheidet jährlich über die Ausrichtung einer Dividende auf den Beteiligungsscheinen. Gemäss Art. 14a Abs. 3 BankG sind Dividenden ausschliesslich aus dem Bilanzgewinn und aus dafür vorgesehenen Reserven zulässig.